



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 152/2024/2025 3. LIGA
Spiel: SV Waldhof Mannheim – F.C. Hansa Rostock
Datum: 15.02.2025

30.04.25 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 30.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

25.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem F.C. Hansa Rostock am 15.02.2025 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende beschädigten Rostocker Anhänger zwei Sanitäranlagen im Gästebereich. Unter anderem wurden Türen ausgehängt, der Inhalt von Papierkörben in Brand gesetzt, Rohrleitungen beschädigt sowie Abflüsse verstopft (Fall 1).

Nach Spielende versuchten Rostocker Anhänger, einen Verkaufsstand im Gästebereich anzugreifen bzw. mit angezündetem Toilettenpapier anzuzünden. Angriffe auf Mitarbeiter wurden verhindert. Es kam insofern zu keinen Beschädigungen (Fall 2).



Verhaltensweisen wie hier stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewährte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Vorfälle stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA, dass diese die Vorfälle grundsätzlich einräumt und bedauert und Angriffe auf Personen – soweit bekannt – verhindert wurden. Unter Berücksichtigung der Art der Vorfälle sowie des Umfangs der Beschädigungen im Fall 1 beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 3.000,- Euro (Fall 1) bzw. 1.000,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –